

Kanton Zürich Direktion der Justiz und des Innern Gemeindeamt

Gemeindefusionen

Informationsveranstaltung in Wädenswil vom 14. Januar 2016 Arthur Helbling, Leiter Gemeindeamt



zum Beispiel

Raum- und Nutzungsplanung: Umsetzung auf kleinem Raum





zum Beispiel

Raum- und Nutzungsplanung: Umsetzung auf kleinem Raum

KESB: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB





zum Beispiel

Raum- und Nutzungsplanung: Umsetzung auf kleinem Raum

KESB: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB

Unternehmenssteuerreform III: knappe Finanzen





zum Beispiel

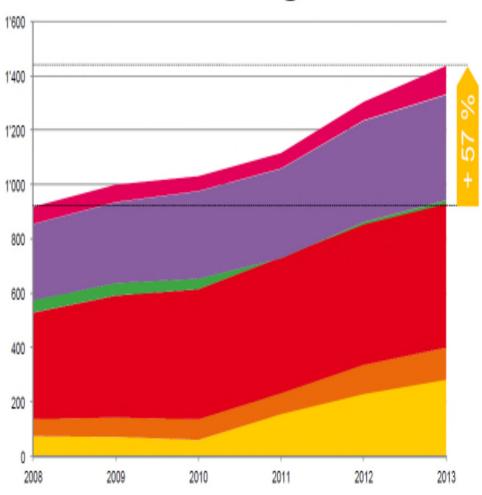
Raum- und Nutzungsplanung: Umsetzung auf kleinem Raum

KESB: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB

Unternehmenssteuerreform III: knappe Finanzen

Bereiche Soziales, Gesundheit: Kostensteigerung, finanzielle Risiken

Sozial- und Pflegekosten





zum Beispiel

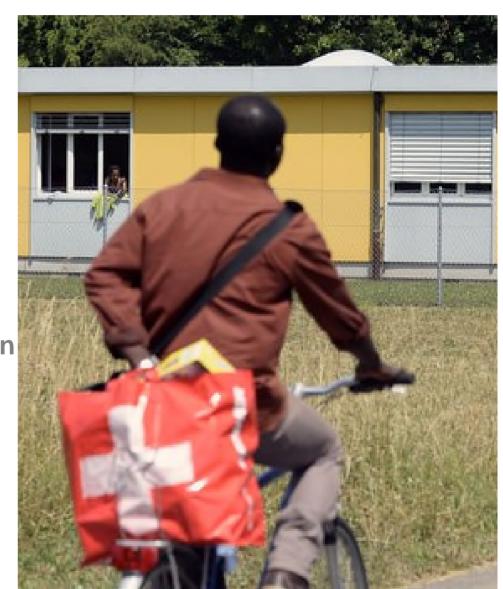
Raum- und Nutzungsplanung: Umsetzung auf kleinem Raum

KESB: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB

Unternehmenssteuerreform III: knappe Finanzen

Bereiche Soziales, Gesundheit: Kostensteigerung, finanzielle Risiken

Asylwesen: Schwierigkeiten bei Unterbringung und Betreuung





zum Beispiel

Raum- und Nutzungsplanung: Umsetzung auf kleinem Raum

KESB: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB

Unternehmenssteuerreform III: knappe Finanzen

Bereiche Soziales, Gesundheit: Kostensteigerung, finanzielle Risiken

Asylwesen: Schwierigkeiten bei Unterbringung und Betreuung

Volksschule: Fächerangebot, Tagesstrukturen, Integration





Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit

beschränkte Leistungsfähigkeit

Reformen des Kantons

hohe Erwartungen der Einwohner

Politische Gemeinde Kleinräumigkeit

Koordinationsprobleme in der Agglomeration

Rekrutierungsprobleme für Behörden / Personal

zunehmende Aufgabenkomplexität



Kantonsverfassung

vom 27.02.2005

Art. 84

- ¹ Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich.
- 2
- ³ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne.
- 4
- ⁵ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen vom Kanton unterstützt.

Kantonsverfassung

vom 27.02.2005

Art. 84

- ¹ Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich.
- 2
- ³ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne.
- 4
- ⁵ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen vom Kanton unterstützt.

Kantonsverfassung

vom 27.02.2005

Art. 84

- ¹ Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich.
- 2
- ³ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne.
- 4
- ⁵ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen vom <u>Kanton unterstützt</u>.

ca. 520 kommunale Aufgabenträger



168 Politische Gemeinden

100 Schulgemeinden

181 Zweckverbände

22 Anstalten

ca. 50 Stiftungen und AG



Richtlinien der Regierungspolitik

vom 24.06.2015

Legislaturziel 10.4

Die kommunalen Strukturen sind eigenständige und eigenverantwortliche Träger des Service Public.

- Ausrichtung der kommunalen Entscheidungsstrukturen auf die funktionalen Räume (Gemeindezusammenschlüsse, Bildung von Einheitsgemeinden usw.)
- Vereinfachung der kommunalen Strukturen und Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit auf kommunaler Ebene durch adäquate Finanzausgleichsmechanismen



Richtlinien der Regierungspolitik

vom 24.06.2015

Legislaturziel 10.4

Die kommunalen Strukturen sind eigenständige und eigenverantwortliche Träger des Service Public.

- Ausrichtung der kommunalen Entscheidungsstrukturen auf die funktionalen Räume (Gemeindezusammenschlüsse, Bildung von Einheitsgemeinden usw.)
- Vereinfachung der kommunalen Strukturen und Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit auf kommunaler Ebene durch adäquate Finanzausgleichsmechanismen



Richtlinien der Regierungspolitik

vom 24.06.2015

Legislaturziel 10.4

Die kommunalen Strukturen sind eigenständige und eigenverantwortliche Träger des Service Public.

- Ausrichtung der kommunalen Entscheidungsstrukturen auf die funktionalen Räume (Gemeindezusammenschlüsse, Bildung von Einheitsgemeinden usw.)
- Vereinfachung der kommunalen Strukturen und Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit auf kommunaler Ebene durch adäquate Finanzausgleichsmechanismen



Kantonale Unterstützung heute

Beratung und Arbeitshilfen

- Ablauf / Verfahren
- Musterverträge
- Auswirkungen auf Finanzausgleich
- Schätzung Kantonsbeitrag
- Vorprüfung Zusammenschlussvertrag
- Vorprüfung Gemeindeordnung



Kantonale Unterstützung heute

Beratung und Arbeitshilfen

- Ablauf / Verfahren
- Musterverträge
- Auswirkungen auf Finanzausgleich
- Schätzung Kantonsbeitrag
- Vorprüfung Zusammenschlussvertrag
- Vorprüfung Gemeindeordnung

Finanzielle Beiträge

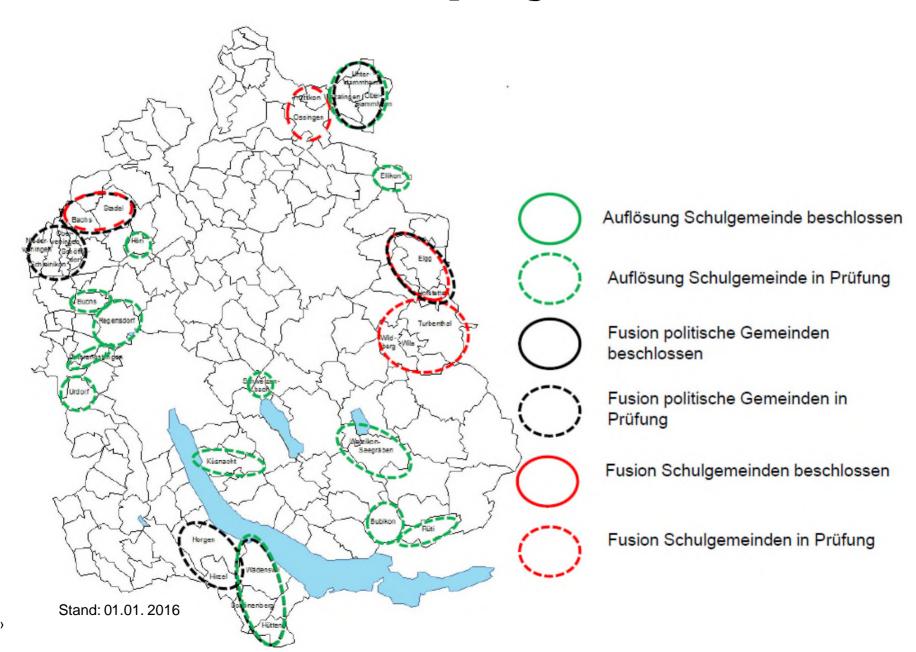
- Beitrag an Projektkosten
- Zusammenschlussbeitrag
- Entschuldungsbeitrag
- Beitrag zum Ausgleich anderer Nachteile



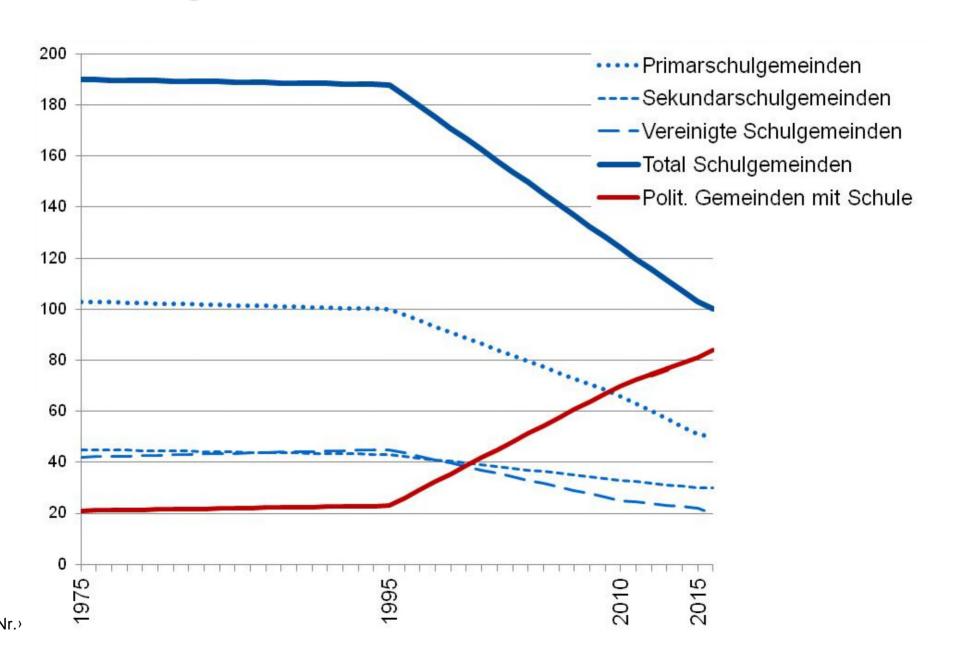
Fusionsbeiträge in der Praxis

Gemeinden	Kantonaler Beitrag
Gemeinde Wiesendangen PG Bertschikon und PG Wiesendangen Start 01.01.2014	Kantonsbeitrag: Fr. 1'400'000 (RRB Nr. 384/2012)
Gemeinde Hofstetten-Schlatt PG Hofstetten, PG Schlatt Abbruch: von Hofstetten abgelehnt	Kantonsbeitrag: Fr. 2'400'000 (RRB Nr. 749/2012)
Gemeinde Bauma EG Bauma, PG Sternenberg, SG Sternenberg Start: 01.01.2015	Kantonsbeitrag: Fr. 3'500'000 (RRB Nr. 833/2013)
Stadt Illnau-Effretikon EG Illnau-Effretikon und EG Kyburg Start: 01.01.2016	Kantonsbeitrag: Fr. 1'900'000 (RRB Nr. 786/2014)
Gemeinden Horgen und Hirzel EG Horgen und EG Hirzel Start: Noch offen	Kantonsbeitrag: Fr. 3'300'000 (RRB Nr. 870/2015)

Aktuelle Fusionsprojekte



Schulgemeinden





 Der Rückhalt von Gemeindefusionen in der Bevölkerung ist in der Regel stark (z.B. Grundsatzabstimmung in Horgen mit 64 % Ja-Stimmen).

- Der Rückhalt von Gemeindefusionen in der Bevölkerung ist in der Regel stark (z.B. Grundsatzabstimmung in Horgen mit 64 % Ja-Stimmen).
- Entscheidend für den Erfolg ist das Engagement der beteiligten Gemeindebehörden.

- Der Rückhalt von Gemeindefusionen in der Bevölkerung ist in der Regel stark (z.B. Grundsatzabstimmung in Horgen mit 64 % Ja-Stimmen).
- Entscheidend für den Erfolg ist das Engagement der beteiligten Gemeindebehörden.
- Ein frühzeitiger und breiter Einbezug aller Betroffenen hilft.

- Der Rückhalt von Gemeindefusionen in der Bevölkerung ist in der Regel stark (z.B. Grundsatzabstimmung in Horgen mit 64 % Ja-Stimmen).
- Entscheidend für den Erfolg ist das Engagement der beteiligten Gemeindebehörden.
- Ein frühzeitiger und breiter Einbezug aller Betroffenen hilft.
- Die Rückmeldungen aus fusionierten Gemeinden sind positiv.



Künftige Entwicklungen

Gemeindegesetz vom 20. April 2015

- Inkrafttreten voraussichtlich 2018
- Verringerung der finanziellen Beiträge an Gemeindefusionen
- Auflösung der Schulgemeinden auf dem Gebiet der politischen Gemeinden

Künftige Entwicklungen

Gemeindegesetz vom 20. April 2015

- Inkrafttreten voraussichtlich 2018
- Verringerung der finanziellen Beiträge an Gemeindefusionen
- Auflösung der Schulgemeinden auf dem Gebiet der politischen Gemeinden

Finanzausgleich

- Politische Diskussion über die finanzielle Entlastung der Gemeinden im Sozialbereich
- Sparabsichten des Regierungsrats beim Ressourcenausgleich



